

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Ottersweier

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottersweier am 13.05.2024, folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Ottersweier beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Ottersweier“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Gemeindewerke Ottersweier werden auf Grundlage der Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 - a) Die Wasserversorgung des Gemeindegebiets der Gemeinde Ottersweier. Es können aufgrund von Vereinbarungen auch Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefert werden.
 - b) Das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Versorgungsunternehmen (z. B. Strom- und Gasversorgung, Telekommunikation).
 - c) Die Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung (z. B. Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dächern der Gemeindegebäude, Wasserkraftanlagen).
 - d) Die Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Telekommunikationsanlagen.
 - e) Die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der E-Mobilität.
 - f) Die Versorgung der an das Nahwärmenetz angeschlossenen Gebäude und Einrichtungen mit Wärme.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind

der Gemeinderat,
der Betriebsausschuss,

der Bürgermeister,
die Betriebsleitung mit Stellvertretung

nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung

Betriebsausschuss.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über:

- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt,
- b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.500 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.

(2) Der Geschäftskreis des Betriebsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1. Verfügung über Vermögen
- 2. Abschluss von Verträgen
- 3. Festsetzung von Tarifen
- 4. Festsetzung allg. Lieferbedingungen
- 5. Sonstige Angelegenheiten des Eigenbetriebes

(3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Betriebsausschuss über:

- 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt.

2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschuß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 € aber nicht mehr als 75.000 € unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplan oder des Erfolgsplans handelt.
3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 75.000 €
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 75.000 €.
5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 25.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 75.000 €
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 25.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 75.000 €.
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 3.000 €,
8. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen
9. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften,
10. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
11. den Abschluß kreditähnlicher Rechtsgeschäfte,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten,
13. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 3.000 € beträgt,
14. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und zu erheblichen Mehrauszahlungen bei den einzelnen im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionszahlungen, soweit diese für das einzelne Vorhaben 6.500 € übersteigen.

§ 6

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeitsregelung nach der Hauptsatzung; ausgenommen sind die Befugnisse der Betriebsleitung nach § 7 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 7

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb Gemeindewerke im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u.a. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufende Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus entscheidet die Betriebsleitung auch über

1. die Ausführung des Wirtschaftsplanes bis zu 5.000 Euro und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen;
2. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 100 Euro im Einzelfall, ausgenommen dem Verzicht auf Schadenersatzansprüche;
3. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebes, wenn der Betrag im einzelnen 500 Euro nicht übersteigt und bis zu drei Monaten.

(3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen dieser Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn

- a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Wirtschaftsplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss.

(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde betreffen. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister zuzuleiten.

§ 8 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

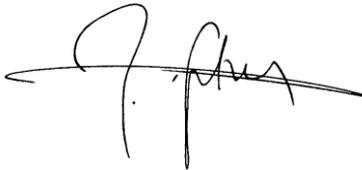
§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 23.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung vom 19.12.2011 i.d.F. vom 30.05.2022 außer Kraft.

ausgefertigt:
Ottersweier, 13.05.2024



gez.
Jürgen Pfetzer
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.